



Merkblatt zur Haltung von Weissbauchigeln (Atelerix)

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt: Weissbauchigel dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Gelege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Aussengehege ^{a)}	Innengehege ^{a)}	Aussen	Innen			
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²	
37 Igel, ausser <i>Erinaceus europaeus</i>	c)	1	–	2	–	–	1	39) 41)

Anmerkungen zu Tabelle 2

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

39) Geeignete Einstreu.

41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden.

Ausserdem weisen wir darauf hin, dass Etagenbauten nicht den Mindestanforderungen in Anhang 2 entsprechen, sondern die Mindestfläche als Bodenfläche zu verstehen ist.

2. Ausbildung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Säugetiere, also auch für Weissbauchigel, gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV). Dieser kann in Form eines anerkannten Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Weissbauchigeln und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).



Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Tiere erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst